

## 7.1.4 Airbag

### PRÜFANWEISUNG

Es ist die Überprüfung des Airbagsystems über die im Fahrzeug vorhandene Funktionskontrolle (Kontrollleuchte am Armaturenbrett) durchzuführen. Weiters sind die jeweiligen Herstellerrichtlinien zu beachten.

### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Richtlinie 77/541/EWG

ECE-R 94

ECE-R 114

Ein Airbag ist für Kraftfahrzeuge generell noch nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Ein offensichtliches Fehlen oder eine offensichtliche Unwirksamkeit (z.B. Deaktivierung, Kontrollleuchte brennt bei eingeschalteter Zündung nicht bzw. erlöscht nicht) ist nur dann als leichter Mangel zu bewerten, wenn ein Airbag lt. Fahrzeughersteller (Aufschrift auf Gurtflasche) nicht verpflichtend vorgeschrieben ist.

6. Auflage 341

### Frontairbag:

Bei einer vorhandenen Aufschrift auf der Gurtflasche ist ein offensichtliches Fehlen oder eine offensichtliche Unwirksamkeit immer als schwerer Mangel zu beurteilen.

Beispiele für Genehmigungszeichen auf der Gurtflasche:

Der Gurt mit diesem EG-Bauteil-Typengenehmigungszeichen ist ein Dreipunktgurt („A“) mit einer Energieaufnahmeeinrichtung („e“), der als den besonderen Anforderungen in 2.6.1.3.3 des Anhangs I dieser Richtlinie entsprechend genehmigt wurde, und mit einem Retraktor Typ 4N („r4N“) mit mehrfacher Empfindlichkeit („m“), der in den Niederlanden („e4“) gemäß dieser Richtlinie (04) unter der Grundgenehmigungsnummer 2439 genehmigt wurde. Dieser Gurt ist in einem Fahrzeug anzubringen, das am angegebenen Sitz mit einem Airbag ausgestattet ist.

